

Übungsaufgaben „Fahrtkostenzuschuss des Arbeitgebers“

Der ledige Arbeitnehmer Roland Müller hat im **VZ 2022** an insgesamt 230 Arbeitstagen Fahrten zwischen seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte zurückgelegt.

Die einfache Entfernung zwischen seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte beträgt 25 km.

Sein Arbeitgeber ersetzt ihm pro Arbeitstag und Entfernungskilometer 0,50 €.

- a) Berechnen Sie die abzugsfähigen Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG, sofern der Arbeitgeber von der Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG keinen Gebrauch macht!

- b) Berechnen Sie den Betrag, um den sich der steuer- und sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitslohn von Herrn Müller erhöht, sofern der Arbeitgeber von der Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG keinen Gebrauch macht!

- c) Berechnen Sie die Höhe der pauschalen Steuer, sofern der Arbeitgeber von der Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG Gebrauch macht!

- d) Berechnen Sie die abzugsfähigen Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG, sofern der Arbeitgeber von der Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG Gebrauch macht!

- e) Berechnen Sie den Betrag, um den sich der steuer- und sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitslohn von Herrn Müller erhöht, sofern der Arbeitgeber von der Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG Gebrauch macht!

Lösungen:

Der ledige Arbeitnehmer Roland Müller hat im **VZ 2022** an insgesamt 230 Arbeitstagen Fahrten zwischen seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte zurückgelegt.

Die einfache Entfernung zwischen seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte beträgt 25 km.

Sein Arbeitgeber ersetzt ihm pro Arbeitstag und Entfernungskilometer 0,50 €.

- a) Berechnen Sie die abzugsfähigen Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG, sofern der Arbeitgeber von der Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG keinen Gebrauch macht!

$$\begin{aligned} 230 \text{ Tage} \times 20 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} &= 1.380,00 \text{ €} \\ \underline{230 \text{ Tage} \times 5 \text{ km} \times 0,38 \text{ €}} &= \underline{437,00 \text{ €}} \\ &= \mathbf{1.817,00 \text{ €}} \end{aligned}$$

- b) Berechnen Sie den Betrag, um den sich der steuer- und sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitslohn von Herrn Müller erhöht, sofern der Arbeitgeber von der Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG keinen Gebrauch macht!

$$230 \text{ Tage} \times 25 \text{ km} \times 0,50 \text{ €} = \mathbf{2.875,00 \text{ €}}$$

- c) Berechnen Sie die Höhe der pauschalen Steuer, sofern der Arbeitgeber von der Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG Gebrauch macht!

$$1.817,00 \times 15 \% = \mathbf{272,55 \text{ €}}$$

Anmerkung:

Eine Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG ist nur in Höhe der abzugsfähigen Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG möglich!

- d) Berechnen Sie die abzugsfähigen Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG, sofern der Arbeitgeber von der Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG Gebrauch macht!

$$1.817,00 \text{ €} - 1.817,00 \text{ €} = \mathbf{0,00 \text{ €}}$$

Anmerkung:

Eine Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG mindert die abzugsfähigen Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG!

- e) Berechnen Sie den Betrag, um den sich der steuer- und sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitslohn von Herrn Müller erhöht, sofern der Arbeitgeber von der Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG Gebrauch macht!

$$2.875,00 \text{ €} - 1.817,00 \text{ €} = \mathbf{1.058,00 \text{ €}}$$